

die heutige Hauptversammlung mitgeteilt worden. Dieser Entwurf für die Buchhändlerische Verkehrsordnung hat am Freitag vormittag in einer außerordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Verlegervereins und am Freitag nachmittag in einer außerordentlichen Hauptversammlung des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine einer sehr eingehenden Prüfung unterlegen. In beiden Versammlungen sind Änderungen beschlossen, aber es ist auch eine Verständigung erzielt worden, und die Beschlüsse, die gefaßt worden sind, können darum als die sowohl vom Verlegerverein wie vom Verbands der Orts- und Kreisvereine gemeinsam uns unterbreiteten angesehen werden. Die Beschlüsse hat gestern der Vorstand des Börsenvereins zusammen mit dem Vorsitzenden des Vereinsausschusses, Herrn Dr. Paetel, durchberaten und hat sie bis auf ein paar redaktionelle Änderungen zu den seinigen gemacht. Er hat Ihnen diese Abänderungsvorschläge soeben gedruckt vorgelegt, und er stellt nunmehr diesen Entwurf der Buchhändlerischen Verkehrsordnung mit den von ihm in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden des Vereinsausschusses beschlossenen Abänderungen zur Beratung. Ich bitte den Vorsitzenden des Vereinsausschusses, Herrn Dr. Paetel, das Wort zu nehmen.

Herr Dr. Georg Paetel-Berlin: Meine Herren! Der Vereinsauschuß, dem vom Vorstande des Börsenvereins die Aufgabe erteilt war, die Verkehrsordnung einer Revision zu unterziehen, hauptsächlich um sie mit den Bestimmungen der neuen Verkaufsordnung in Einklang zu bringen und in sie die nicht in die Verkaufsordnung aufgenommenen Paragraphen der Restbuchhandelsordnung einzuarbeiten, hatte Ihnen bereits im April 1909 einen Entwurf vorgelegt, ohne ihn aber für die Ostermesse dieses Jahres zur Beratung und Annahme zu stellen. Die in der Folge an diesen Entwurf geknüpfte Kritik bewies zwar zu unserer Freude, daß wir im allgemeinen den richtigen Weg gewandelt waren und die richtigen Grundsätze für unsere Arbeit aufgestellt hatten, in manchen Einzelheiten aber unsere ursprünglichen Vorschläge nicht aufrecht erhalten konnten.

So liegt Ihnen denn heute nach einem Jahre ein vielfach veränderter Entwurf vor, das Resultat einer neuen eingehenden Arbeit des Vereinsausschusses, die in der am 21. Januar 1910 abgehaltenen Sitzung ihren Abschluß fand.

Meine Herren! Ihnen allen sind Zweck, Ziel und die Einzelheiten der Verkehrsordnung wohl zur Genüge bekannt. Die Gedanken, die den Vereinsauschuß bei seiner Arbeit geleitet haben, insbesondere auch die Ursachen, die Änderungen des ersten Entwurfes herbeiführten, habe ich versucht, möglichst ausführlich in der im Druck Ihnen allen zugänglich gemachten Begründung niederzulegen. So kann ich, um unnötige und Sie langweilende Wiederholungen zu vermeiden, darauf verzichten, hier noch einmal zu jedem einzelnen Punkte Stellung zu nehmen, und mich darauf beschränken, Ihnen die Veränderungen zu erklären, die noch in letzter Stunde auf Grund der Beratungen der Delegiertenversammlung in dem Entwurfe vorgenommen worden sind. Nur auf einen Punkt möchte ich noch eingehen, und zwar auf die Streichung des im ersten Entwurfe neu eingefügten § 35, der die Entscheidung bei Streitigkeiten über die Auslegung der Verkehrsordnung dem Vereinsauschuße auf Anrufen einer der beiden Parteien zuwies. Wohl hat sich der Vereinsauschuß überzeugt, daß eine solche Bestimmung sich mit den Satzungen des Börsenvereins nicht vereinigen läßt, wohl wird ihm durch die Streichung eine voraussichtlich große Arbeitslast erspart bleiben, aber trotzdem hat er nur schweren Herzens auf diesen Paragraphen verzichtet, der ihm ganz besonders geeignet erscheint, Prozesse unter Börsenvereinsmitgliedern zu verhüten. Wenn nun eine Änderung der Satzungen erfolgen wird, so möchte ich doch den beteiligten Faktoren ans Herz legen, zu erwägen, ob dieser Punkt durch eine Satzungsänderung nicht vielleicht doch später in die Verkehrsordnung aufgenommen werden könnte; und bei dieser Gelegenheit möchte ich gleich betonen, daß, falls der Paragraph, der die Befugnisse des Vereinsausschusses betrifft, wirklich bei einer Satzungsänderung einmal in Angriff genommen wird, daß dann auch überlegt werden muß, ob man nicht die Befugnisse des Vereinsausschusses satzungsgemäß erweitern soll. Denn die Befugnisse des Vereinsausschusses sind in diesem Paragraphen so eng gefaßt, daß ich fast sagen möchte: Unsere jetzige Tätigkeit deckt sich vielfach gar nicht mit den Satzungen.

Das war eine kleine Abschweifung, die Sie wohl verzeihen werden.

Was nun die durch die Delegiertenversammlung vorgenommenen Änderungen, die der Vorstand des Börsenvereins Ihnen als Antrag im Druck heute hier vorlegt, betrifft, so beschränke ich mich auf solche, die wirklich den Inhalt verändern, lasse aber rein redaktionelle unerwähnt, zumal ja doch dem Vorstand oder Vereinsauschuße eine redaktionelle Durchsicht wohl vorbehalten sein wird.

In § 2 wurden die Worte von »ohne . . .« bis »Verkehrsordnung« gestrichen, und dafür am Schlusse gesagt: »Ein Lieferungszwang der Buchhändler untereinander besteht nicht.« Der Vereinsauschuß hatte durch seine Fassung einen kontradiktorischen Widerspruch gegen das Ihnen allen bekannte, mit unseren Auffassungen im Widerspruch stehende Urteil des Oberlandesgerichts vermeiden und lieber aus den allgemeinen Beziehungen der Buchhändler untereinander konstruieren lassen wollen, daß ein Lieferungszwang nicht bestehe. Es wurde aber doch der Wunsch rege, insbesondere vom deutschen Verlegerverein, dies lieber offen auszusprechen. Dies konnte um so eher geschehen, als diese Anschauung auch in die Satzungen hineingearbeitet werden soll, und dann nach der dortigen Fassung vielleicht auch dieser Satz noch geändert werden muß.

In § 4a wurde in die Klammer auch noch aufgenommen der § 7 der Verkaufsordnung, weil auch darin eine wichtige Bestimmung über den Ladenpreis enthalten ist; nämlich:

»Werke, die der Verleger mit einem geringeren Rabatte als 25 % vom Ladenpreise liefert, dürfen mit einem entsprechenden Aufschlage verkauft werden.«

Das Wort »Abnehmer«, das wir in unserer Fassung gebraucht hatten, wurde gestrichen und dafür »buchhändlerische Bezugsbedingungen« gesagt, um Mißverständnisse zu vermeiden, daß hier etwa auch das Publikum unter dem Worte »Abnehmer« zu verstehen sei, während der Vereinsauschuß nur den Begriff »Sortimenter« hatte erweitern wollen.

Zu § 8b wurde ein Zusatz gemacht: »Andernfalls ist bei offener Rechnung der Verleger verpflichtet in Rechnung zu liefern.« Dieser Zusatz wurde von Seiten des Sortiments gewünscht und ist durchaus gerecht, um die Unzuträglichkeit zu vermeiden, die sich herausstellen könnte, wenn die in dem Paragraphen aufgeführte Bedingung, daß der Unterschied zwischen Lieferung in Rechnung und gegen bar 5 % vom Ladenpreise betragen muß, nicht zutrifft, und dann ein Verleger eine solche Bestellung einfach nicht ausführt.

Zu § 11 ist folgender Zusatz als Absatz c beschlossen worden:

»Hat der Verleger den ersten Teil eines Werkes oder einer Zeitschrift in Kommission unter Vorausberechnung des ganzen Werkes oder Jahrganges versandt und ist der Sortimenter aus irgend einem Grunde